



Staatskanzlei
Parlamentsdienste
Bahnhofstrasse 15
6002 Luzern
Telefon 041 228 50 33
Fax 041 228 50 36
sekretariat.kantonsrat@lu.ch
www.lu.ch

MERKBLATT PETITIONEN AN DEN KANTONSRAT

1 Begriff und Inhalt

Petitionen sind „Bitten“ (petita): Anregungen, Vorschläge, Gesuche, Kritiken oder Beschwerden bezüglich eines persönlichen oder öffentlichen Anliegens. An sich können beliebige Inhalte zum Gegenstand von Petitionen gemacht werden.

2 Einreichung, Prüfung und Weiterleitung

Petitionen an den Kantonsrat sind bei der Staatskanzlei einzureichen. Diese prüft, ob eine Eingabe als Petition zu behandeln ist oder nicht und leitet sie bei Unzuständigkeit des Kantonsrates an die zuständige Instanz weiter.

Nicht als Petition behandelt werden Eingaben, wenn der Unterzeichner oder die Unterzeichnerin offensichtlich nicht urteilsfähig ist, die Eingabe den Anstand verletzt oder Beleidigungen enthält, sie keine bestimmten Begehren oder Beanstandungen enthält oder der Kantonsrat beschlossen hat, in einer Angelegenheit auf weitere Petitionen nicht mehr einzutreten.

3 Kommissionszuweisung, Prüfung und Berichterstattung

Petitionen werden durch die Geschäftsleitung zur Prüfung und Berichterstattung an die zuständige Kommission überwiesen.

Die Kommission trifft die nötigen Abklärungen und führt bei Bedarf Anhörungen durch. Anschliessend erstattet Sie dem Kantonsrat Bericht.

Aufgrund der Gewaltenteilung kann weder zu laufenden noch zu abgeschlossenen Verfahren vor Gerichts- oder Verwaltungsbehörden Stellung genommen werden. Ebenso wenig können im Rahmen von Petitionen finanzielle Forderungen befriedigt werden.

Es steht der Kommission frei, Anliegen aus einer Petition ausserhalb der Berichterstattung als Kommissionsvorstösse aufzunehmen.

4 Erledigung durch den Kantonsrat

Der Kantonsrat erledigt die Petition, indem er sie mit oder ohne Stellungnahme zur Kenntnis nimmt.

5 Information

Die Staatskanzlei lässt dem Unterzeichner oder der Unterzeichnerin der Petition oder ihrer Vertretung den Beschluss des Kantonsrates zukommen.

Bei Anhörungen erhalten die Betroffenen einen Protokollauszug.

6 Zusammenstellung gesetzlicher Grundlagen

Auszug aus der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft

...

Art. 33 Petitionsrecht

¹ Jede Person hat das Recht, Petitionen an Behörden zu richten; es dürfen ihr daraus keine Nachteile erwachsen.

² Die Behörden haben von Petitionen Kenntnis zu nehmen.

...

Auszug aus der Kantonsverfassung des Kantons Luzern

...

§ 10 *Gewährleistung der Grundrechte*

¹ Die Würde des Menschen ist zu achten und zu schützen.

² Die Grundrechte sind nach Massgabe der Bundesverfassung gewährleistet.

...

§ 49 *Weitere Geschäfte*

Der Kantonsrat

- a. übt die Rechte auf Einreichung des fakultativen Referendums und der Kantonsinitiative beim Bund aus,
- b. entscheidet Zuständigkeitskonflikte zwischen dem Kantonsrat, dem Regierungsrat und dem Kantonsgericht,
- c. beschliesst über Amnestien und Begnadigungen,
- d. behandelt Petitionen,
- e. entscheidet über die Gültigkeit von Volksinitiativen,
- f. behandelt weitere Geschäfte, die ihm das Gesetz zuweist.

...

Auszug aus dem Kantonsratsgesetz (SRL 030)

...

3.2. Zuweisung und Verzeichnis der Sachgeschäfte

§ 44 *Form der Zuweisung*

¹ Sachgeschäfte werden beim Kantonsrat anhängig gemacht:

- a. von seinen Mitgliedern und Kommissionen durch parlamentarische Vorstösse,
- b. vom Regierungsrat durch Botschaften und Berichte,
- c. * vom Kantonsgericht durch Berichte.

² Das Kantonsgericht, die Gemeinden und andere öffentlich-rechtliche Organisationen unterbreiten dem Kantonsrat Geschäfte, die seiner Genehmigung bedürfen, durch Vermittlung des Regierungsrates. *

³ Vorbehalten bleiben die besonderen Vorschriften über die Einreichung von Begnadigungsgesuchen und Petitionen. *

...

4.9 Petition

§ 83 *Begriff*

¹ Als Petitionen werden Eingaben von Behörden und Privatpersonen behandelt, welche bestimmte Begehren oder Beanstandungen enthalten und keine besondere Rechtsform aufweisen.

§ 84 *Einreichung und Erledigung*

¹ An den Kantonsrat gerichtete Petitionen sind bei der Staatskanzlei einzureichen.

² Eine Eingabe wird nicht als Petition behandelt:

- a. wenn der Unterzeichner oder die Unterzeichnerin offensichtlich nicht urteilsfähig ist,
- b. wenn sie den Anstand verletzt oder Beleidigungen enthält,
- c. wenn sie keine bestimmten Begehren oder Beanstandungen enthält,
- d. wenn der Kantonsrat beschlossen hat, in einer Angelegenheit auf weitere Petitionen nicht mehr einzutreten und die neue Petition wieder den gleichen Gegenstand betrifft, ohne neue wesentliche Gesichtspunkte zu enthalten.

³ Die Behandlung der Petitionen ordnet der Kantonsrat in seiner Geschäftsordnung.

...

Auszug aus der Geschäftsordnung für den Kantonsrat (SRL 031)

...

4.3 Petitionen

§ 80 *Erledigung*

¹ Die Staatskanzlei prüft nach § 84 Absatz 2 des Kantonsratsgesetzes, ob eine Eingabe als Petition zu behandeln ist.

² Wenn unklar ist, ob eine Eingabe als Petition behandelt werden kann, unterbreitet die Staatskanzlei die Eingabe der Geschäftsleitung zum endgültigen Entscheid. Der Entscheid wird dem Kantonsrat zur Kenntnis gebracht.

³ Ist der Kantonsrat für die Behandlung einer Petition nicht zuständig, überweist die Staatskanzlei sie an die zuständige Instanz.

⁴ Wenn das rechtserhebliche Interesse an der Behandlung einer Petition wegfällt, namentlich infolge Rückzuges, erklärt sie die Geschäftsleitung auf Antrag der Staatskanzlei als erledigt. Dieser Entscheid wird dem Kantonsrat zur Kenntnis gebracht.

§ 81 *Überweisung an Kommission*

¹ Petitionen, die nicht nach § 80 erledigt werden, überweist die Geschäftsleitung zur Prüfung und Berichterstattung an die zuständige Kommission.

§ 82 *Erledigung durch den Kantonsrat*

¹ An eine Kommission überwiesene Petitionen werden den Mitgliedern des Kantonsrates zur Einsicht zugänglich gemacht.

² Die zuständige Kommission erstattet dem Kantonsrat schriftlich Bericht und stellt Antrag, wie die Petition zu erledigen sei.

³ Der Kantonsrat erledigt die Petition, indem er sie mit oder ohne Stellungnahme zur Kenntnis nimmt.

§ 83 *Mitteilung an Petitionäre*

¹ Die Staatskanzlei lässt dem Unterzeichner oder der Unterzeichnerin der Petition oder ihrer Vertretung den Beschluss des Kantonsrates zukommen.

² Die Mitteilung kann unterbleiben,

- a. soweit die Adressen des Unterzeichners oder der Unterzeichnerin beziehungsweise des Vertreters oder der Vertreterin fehlen oder nicht genügen,
- b. soweit die Zustellung ins Ausland erfolgen müsste,
- c. wenn die Petition eine grössere Anzahl von Unterschriften aufweist und kein Vertreter oder keine Vertreterin bezeichnet ist.

...

7 Ablaufschema der Petitionsbehandlung im Kantonsrat

